

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1995
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 7/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 37 Abs 4 lit b wird die Verweisung "gemäß § 119 Abs 1 und 4" durch die Verweisung "gemäß § 119 Abs 1 und 7" ersetzt.
2. Im § 38 Abs 1 lautet der letzte Satz: "Dies gilt nicht im Fall eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung oder eines Konkursverfahrens des Veräußerers."
3. § 42 Abs 2 entfällt der Nebensatz ", die insgesamt länger als einen Monat dauern, ".
4. Im § 50g Abs 3 werden im vierten Satz die Worte "des Arbeitsverhältnisses" durch die Worte "des Dienstverhältnisses" ersetzt.
5. Im § 50h Abs 1 wird die Verweisung und Wortfolge "nach den §§ 19, 37 bis 38b WG 2001 sowie für die Dauer von Miliztätigkeiten gemäß § 39 WG 2001" durch die Verweisung "nach den §§ 19, 37 bis 39 WG 2001" ersetzt und entfällt der letzte Satz.
6. § 75 Abs 1 lautet:
"(1) Gesetzliche Ruhetage sind:
 1. die Sonntage;
 2. die folgenden Feiertage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Christtag), 26. Dezember (Stephanstag);

3. der Karfreitag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche."

7. § 84 Abs 3 entfällt.

8. Im § 87 Abs 1 wird die Wortfolge ", Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft" durch die Wortfolge "oder eingetragene Personengesellschaft" ersetzt.

9. Im § 101 Abs 2 werden im letzten Satz die Worte "des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997" durch die Worte "des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011" ersetzt.

10. Im § 128b werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 werden die Worte "Konkurs, Ausgleich" durch das Wort "Insolvenz" ersetzt.

10.2. Im Abs 2 wird im zweiten Satz das Wort "Arbeitsverhältnis" durch das Wort "Dienstverhältnis" ersetzt.

11. Im § 134 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge "das 12. Lebensjahr" durch die Wortfolge "das 13. Lebensjahr" ersetzt.

11.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

"(3a) Vereinzelt Arbeiten gelten dann nicht als leichte Arbeiten im Sinn des Abs 3, wenn bei deren Ausführung das dem Kind zumutbare Leistungsausmaß unter Berücksichtigung des durch das Alter und die persönliche Veranlagung bedingten unterschiedlichen Leistungsvermögens überschritten wird. Eine solche Überschreitung ist etwa dann anzunehmen, wenn Lasten, die mehr als ein Fünftel des Körpergewichtes des Kindes betragen, ohne mechanische Hilfsmittel bewegt oder befördert werden."

12. Im § 174 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge "das 18. Lebensjahr" durch die Wortfolge "das 16. Lebensjahr" ersetzt.

12.2. Im Abs 3:

12.2.1. Der zweite Satz lautet: "Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen der §§ 165 Abs 5 und 167 Abs 1 Z 3, 4 und 8."

12.2.2. Folgender Satz wird angefügt: "Die Enthebung des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl gemäß § 167 Abs 1 Z 5 kann nur erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend ist."

13. Im § 177 Abs 1 wird die Wortfolge "das 18. Lebensjahr" durch die Wortfolge " das 16. Lebensjahr" ersetzt.

14. Im § 178 Abs 1 werden die Z 1 bis 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- "1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens sechs Wochen im Rahmen des Betriebs oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind."

15. § 180 Abs 6 lautet:

"(6) Kommt der Wahlvorstand den im Abs 1 genannten Verpflichtungen binnen acht Wochen nicht oder nur unzureichend nach, so ist er von der Betriebs-(Gruppen-)versammlung zu entheben. In diesem Fall kann jeder Dienstnehmer des Betriebes, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer die Betriebs-(Gruppen-)versammlung einberufen. Diese hat zugleich einen neuen Wahlvorstand zu bestellen."

16. Im § 194 Abs 1 wird angefügt: "Ist im Betrieb eine Behindertenvertrauensperson gewählt, so ist auch diese gleichzeitig einzuladen."

17. Im § 195 wird angefügt:

"(4) Beschlüsse können auch im Weg schriftlicher Stimmabgabe gefasst werden. Dies ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Betriebsrates diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung. Der Vorsitzende hat für die Dokumentation der Beschlussfassung Sorge zu tragen."

18. Im § 223 Abs 1 lautet die Z 4:

"4. soweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht besteht, die Einführung und die Regelung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen sowie akkordähnlichen Prämien und

Entgelten, die auf statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie der maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw Entgelte;"

19. Im § 225 Abs 1 lautet die Z 16:

"16. Systeme der Gewinnbeteiligung sowie die Einführung von leistungs- und erfolgsbezogenen Prämien und Entgelten nicht nur für einzelne Dienstnehmer, soweit diese Prämien und Entgelte nicht unter § 223 Abs 1 Z 4 fallen;"

20. Im § 234 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Abs 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(3) Die Kündigung kann bei Gericht angefochten werden, wenn

1. die Kündigung erfolgt ist wegen

- a) des Beitrittes oder der Mitgliedschaft des Dienstnehmers zu Gewerkschaften;
- b) einer Tätigkeit des Dienstnehmers in Gewerkschaften;
- c) einer Einberufung der Betriebsversammlung durch den Dienstnehmer;
- d) einer Tätigkeit des Dienstnehmers als Mitglied des Wahlvorstandes, einer Wahlkommission oder als Wahlzeuge;
- e) einer Bewerbung des Dienstnehmers um eine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder wegen einer früheren Tätigkeit im Betriebsrat;
- f) einer Tätigkeit des Dienstnehmers als Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle;
- g) der bevorstehenden Einberufung des Dienstnehmers zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst (§ 3 APStG);
- h) einer offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer;
- i) einer Tätigkeit des Dienstnehmers als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmedizinern;

2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Dienstnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Dienstnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung begründet ist durch

- a) Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren, oder

b) betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen.

(3a) Umstände gemäß Abs 3 Z 2 lit a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Dienstnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Dienstnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich berührt werden. Bei älteren Dienstnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Dies gilt für Dienstnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, erst ab Vollendung des 2. Beschäftigungsjahres im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört.

(3b) Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß Abs 3 Z 2 lit b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Dienstnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Dienstnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt."

20.2. Im Abs 4 wird im vierten Satz die Wortfolge "im Sinne des Abs 3" durch die Wortfolge "im Sinn des Abs 3b" ersetzt.

20.3. Nach Abs 4 wird eingefügt:

"(4a) Bringt der Dienstnehmer die Anfechtungsklage innerhalb offener Frist bei einem örtlich unzuständigen Gericht ein, so gilt die Klage trotzdem als rechtzeitig eingebracht."

21. Im § 236 Abs 1 wird angefügt: "§ 234 Abs 4a ist anzuwenden."

22. § 237 Abs 2 lautet:

"(2) Die Informations- und Beratungspflicht des Betriebsinhabers gemäß Abs 1 gilt insbesondere auch für die Fälle des Übergangs, der rechtlichen Verselbständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen. Die Information hat zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu erfolgen, die dem Zweck angemessen ist und es dem Betriebsrat ermöglicht, die möglichen Auswirkungen der geplanten

Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben. Insbesondere hat die Information zu umfassen:

1. den Grund für diese Maßnahme,
2. die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Dienstnehmer und
3. die hinsichtlich der Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem eine Beratung über die geplante Maßnahme durchzuführen."

23. Im § 238 Abs 1 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu informieren, die es dem Betriebsrat ermöglicht, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben. Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem eine Beratung über die geplante Maßnahme durchzuführen."

24. Im § 242 Abs 3 wird die Wortfolge "insbesondere hinsichtlich des Entgelts und der Aufstiegsmöglichkeiten," durch die Wortfolge "insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der betrieblichen Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen," ersetzt.

25. Im § 266 wird angefügt:

"(5) Der Ablauf von Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen wird gehemmt, wenn wegen des Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar ist."

26. Im § 314 Abs 1 lauten die Z 1 bis 49:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 9/2011;
2. Aktiengesetz (AktG), BGBl Nr 98/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 53/2011;
3. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2010;
4. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr 142/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
5. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 52/2011;

6. Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2010;
7. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 51/2011;
8. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 52/2011;
9. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl Nr 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 12/2009;
10. Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl Nr 313/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
11. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 56/2005;
12. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl Nr 104/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
13. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
14. Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I Nr 169, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 61/2010;
15. Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl Nr 218/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 25/2011;
16. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl Nr 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 52/2011;
17. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 7/2011;
18. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 77/2011;
19. Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl Nr 282/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2010;
20. Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl I Nr 105/2000, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 151/2004;
21. Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBl Nr 304/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 53/2011;
22. Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), BGBl I Nr 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 88/2009;
23. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 77/2011;
24. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl I Nr 49/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 65/2003;

25. Exekutionsordnung (EO), RGBI Nr 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
26. Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl Nr 153, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 191/1999;
27. Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl Nr 136/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
28. GmbH-Gesetz (GmbHG), RGBI Nr 58/1906, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 53/2011;
29. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
30. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl Nr 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 52/2010;
31. Gutsangestelltengesetz, BGBl Nr 538/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2010;
32. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl Nr 235/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 100/2002;
33. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 74/2009;
34. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001, in der Fassung der Kundmachung BGBl I Nr 11/2011;
35. Landarbeitsgesetz 1984 (LAG), BGBl Nr 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 37/2011;
36. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl Nr 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 82/2008;
37. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 (MuKiPassV), BGBl II Nr 470/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 448/2009;
38. Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl Nr 471, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 43/2011;
39. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 4/2010;
40. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 77/2011;
41. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl I Nr 10;
42. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 73/2011;
43. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 73/2011;
44. SCE-Gesetz (SCEG), BGBl I Nr 104/2006;

45. Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI S 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
46. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
47. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
48. Zivilprozessordnung (ZPO), RGBI Nr 113/1895, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 21/2011;
49. Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl I Nr 29/2003."

27. Im § 322 wird angefügt:

"(4) Die §§ 37 Abs 4, 38 Abs 1, 42 Abs 2, 50g Abs 3, 50h Abs 1, 75 Abs 1, 84, 87 Abs 1, 101 Abs 2, 128b Abs 1 und 2, 134 Abs 3 und 3a, 174 Abs 1 und 3, 177 Abs 1, 178 Abs 1, 180 Abs 6, 194 Abs 1, 195 Abs 4, 223 Abs 1, 225 Abs 1, 234 Abs 3, 3a, 3b, 4 und 4a, 236 Abs 1, 237 Abs 2, 238 Abs 1, 242 Abs 3, 266 Abs 5 und 314 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

(5) § 38 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 ist nur bei Sanierungs- und Konkursverfahren anzuwenden, die nach dem im Abs 4 festgesetzten Zeitpunkt eröffnet oder wieder aufgenommen werden."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die vorgeschlagene Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, die in den unter den Nr 29/2010, 93/2010, 101/2010 und 24/2011 im Bundesgesetzblatt I kundgemachten Gesetzen enthalten sind.

1.1. Ziel der im BGBl I unter Nr 29/2010 kundgemachten Änderungen der Konkursordnung (nunmehr: Insolvenzordnung) und der Ausgleichsordnung ist die Erleichterung der Sanierung von Unternehmen im Fall ihrer Insolvenz. Die Insolvenzordnung ersetzt die bisher das Insolvenzrecht prägende Zweiteilung der Verfahren in ein Konkurs- und ein Ausgleichsverfahren durch ein einheitliches Insolvenzverfahren, das bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans als Sanierungsverfahren, ansonsten als Konkursverfahren bezeichnet wird. Damit sollen die Schuldner zu einer früheren Einleitung von Sanierungsschritten motiviert werden und durch die Bezeichnung als Sanierungsverfahren für die Vertragspartner des Schuldners die positive, auf einen Erhalt des Unternehmens gerichtete Zielsetzung des Verfahrens klargestellt werden. Legt der Schuldner bei der Eröffnung des Sanierungsverfahrens qualifizierte Unterlagen, etwa einen Finanzplan, vor und bietet dieser im Sanierungsplan eine Quote von zumindest 30% an, wird ihm die Eigenverwaltung (wenn auch unter Aufsicht eines Verwalters) über das Unternehmen belassen.

Im den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Art 8 des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 und in dessen Ausführung in den §§ 38 Abs 1 und 128b Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 werden die notwendigen Anpassungen an das neue Insolvenzverfahren vorgenommen.

1.2. Kernstück der im BGBl I unter Nr 93/2010 kundgemachten Änderungen ist die Anpassung der österreichischen Rechtslage hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen an Artikel 7 des ILO-Übereinkommens (Nr 138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung. Dieses Übereinkommen wurde 1999 ratifiziert (vgl dazu die Regierungsvorlage zur Ratifikation, BlgNR 21, XXI. GP). Für den Anwendungsbereich der Landarbeitsordnung 1995 werden diese Anpassungen in deren § 134 vorgenommen.

Darüber hinaus werden das aktive und das passive Wahlalter zum Betriebsrat herabgesetzt, um eine Teilnahme an der betrieblichen Willensbildung auch von jugendlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zu ermöglichen (§§ 174 Abs 1, 177 Abs 1 und 178 Abs 1).

1.3. Die im BGBl I unter Nr 101/2010 kundgemachten Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 verfolgen das Ziel einer Modernisierung und Flexibilisierung der betrieblichen Mitbestimmung. Diese grundsatzgesetzlichen Bestimmungen werden in den §§ 180 Abs 6 (Enthebung eines untätigen Wahlvorstandes zur Betriebsratswahl), 195 (Zulässigkeit von Betriebsratsbeschlüssen auch im Umlaufweg), 223 und 225 (Einführung von leistungsbezogenen Prämien

und Entgelten durch Betriebsvereinbarung) und in den §§ 236, 237, 238 und 242 (Stärkung der Stellung des Betriebsrates) ausgeführt.

1.4. Gemäß der im § 14b des Landarbeitsgesetzes 1984 enthaltenen Verfassungsbestimmung sind die im BGBl I unter Nr 24/2011 kundgemachten Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Änderungsgesetzes gegen ein Lohn- und Sozialdumping auf Dienstgeber ohne Sitz in Österreich unmittelbar anzuwenden. Zur Verhinderung einer Benachteiligung von im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Salzburg entsandten Dienstnehmern werden diese hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Entgelt den Dienstnehmern mit einem gewöhnlichen Dienstort in Salzburg gleichgestellt (§ 42 LArbO 1995).

1.5. Darüber hinaus wird die Novellierung zum Anlass für geringfügige Anpassungen bzw Aktualisierungen der §§ 37 Abs 1, 50g Abs 3, 75 Abs 1, 87 Abs 1, 101 Abs 2, 128b Abs 2 und 314 Abs 1 genommen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG ("Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt").

3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:

Das Vorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet. Die inhaltlichen und redaktionellen Anregungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Landarbeiterkammer für Salzburg sind in den §§ 37 Abs 4, 50h Abs 1, 75 Abs 1, 87 Abs 1, 174 Abs 3 und 266 Abs 5 eingearbeitet.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 37):

Die unrichtige Verweisung auf den § 119 Abs 4 wird richtig gestellt.

Zu den Z 2 und 10.1 (§§ 38 Abs 1 und 128b Abs 1):

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit den im BGBl I unter Nr 29/2010 kundgemachten Änderungen der Insolvenzordnung (IO, vormals: Konkursordnung): Anstelle der bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung bestandenen Unterteilung in Konkurs- und Ausgleichsverfahren wurde mit der Insolvenzordnung ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen (§ 1 IO). Diesen verfahrensrechtlichen Änderungen folgend ist auch die strenge begriffliche Unterscheidung in "Konkurs" und "Ausgleich" entfallen und durch deren gemeinsamen Oberbegriff "Insolvenz" ersetzt.

Gemäß dem geltenden zweiten Satz des § 38 Abs 1 LArbO 1995 gilt die Regelung über den Übergang von Arbeitsverhältnissen nicht im Fall des Konkurses des Veräußerers. Diese Bestimmung wird nach dem Vorbild des § 3 Abs 2 AVRAG an die (neue) Insolvenzordnung angepasst.

Zu Z 3 (§ 42 Abs 2):

Die im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Salzburg entsandten Dienstnehmer werden hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Entgelt den Dienstnehmern mit einem gewöhnlichen Dienstort in Salzburg gleichgestellt. Die bisher im Abs 2 enthaltene Einschränkung in zeitlicher Hinsicht entfällt.

Zu Z 4 (§ 50g Abs 3):

In der Landarbeitsordnung ist durchgängig von Dienstverhältnis, Dienstvertrag, Dienstnehmer die Rede, sodass hier eine Angleichung vorzunehmen ist.

Zu Z 5 (§ 50h Abs 1):

1. Gemäß § 39 Abs 1 WG 2011 können auch Frauen freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten. Auch für diese Dienstnehmerinnen hat der Dienstgeber bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge zu leisten.

2. Der geltende letzte Satz des Abs 1 räumt dem Dienstnehmer einen Anspruch auf Beitragsleistung zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge durch den Bund ein und entfällt daher als unmittelbar anwendbares Bundesrecht.

Zu Z 6 (§ 75 Abs 1):

Die Z 1 und 2 entsprechen dem geltenden Abs 1. Für die Angehörigen der in der Z 3 angeführten Religionsgemeinschaften wird auch der Karfreitag als gesetzlicher Ruhetag festgelegt (vgl dazu § 1 Abs 2 des Feiertagsruhegesetzes 1957).

Zu den Z 7 und 25 (§§ 84 Abs 3 und 266 Abs 5):

Die bisher im § 84 Abs 3 enthaltene Bestimmung wird in den § 266 als dessen Abs 5 übernommen, da sich diese nicht nur auf die Hemmung von kollektivvertraglich festgelegten Fristen im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Urlaub, sondern auf die Hemmung sowohl von kollektivvertraglich als auch von gesetzlich festgelegten Fristen hinsichtlich aller zeitabhängiger Ansprüche des Dienstnehmers bezieht.

Zu Z 11 (§ 134 Abs 3 und 3a):

Diese Bestimmungen setzen Art 7 Z 1 und 3 des ILO-Übereinkommens um. Art 7 Z 1 ermöglicht Ausnahmen vom Kinderarbeitsverbot für Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren für leichte Arbeiten. Der Abs 3 des § 134, der die Beschäftigung eigener Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, zulässt, wird an diese Bestimmung des ILO-Übereinkommens angepasst. Der neue Abs 3a legt fest, wann vereinzelte Arbeiten, zu denen ein Kind gemäß dem letzten Satz des Abs 3 herangezogen werden darf, nicht mehr als "leichte Arbeiten" gelten.

Zu den Z 12.1, 13 und 14 (§§ 174 Abs 1, 177 und 178):

Um jugendliche und junge Dienstnehmer in die betriebliche Dienstnehmervertretung einzubinden, wird das Alter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts auf die Vollendung des 16. Lebensjahres (§§ 174 Abs 1 und 177 Abs 1; bisher: Vollendung des 18. Lebensjahres) und für die Ausübung des passiven Wahlrechts auf die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 178 Abs 1 Z 1; bisher: Vollendung des 19. Lebensjahres) herabgesetzt.

Der in der bisherigen Z 3 des § 178 Abs 1 enthaltene Ausschlussgrund vom aktiven Wahlrecht auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe (§ 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992) entfällt.

Zu Z 12.2 (§ 174 Abs 3):

Die im ersten Satz des Abs 3 enthaltene Erleichterung ist auf Beschlussfassungen gemäß § 167 Abs 1 Z 5 über die Enthebung des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl nicht mehr anzuwenden; stattdessen ist in jedem Fall die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmer erforderlich.

Zu Z 15 (§ 180 Abs 6):

Diese Bestimmung erleichtert die Bestellung eines neuen Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl im Fall der Untätigkeit des "alten" Wahlvorstandes.

Zu Z 16 (§ 194 Abs 1):

Ungeachtet der Verpflichtung zur Einladung der Behindertenvertrauensperson zu den Sitzungen des Betriebsrates kommt dieser weiterhin nur eine beratende Stimme zu.

Zu Z 17 (§ 195 Abs 4):

Beschlussfassungen des Betriebsrates im Umlaufweg sind künftig zulässig, soweit dem nicht ein Mitglied des Betriebsrates widerspricht.

Zu den Z 18 und 19 (§§ 223 Abs 1 und 225 Abs 1):

Die zwingend erforderliche Zustimmung des Betriebsrates zu bestimmten Maßnahmen des Betriebsinhabers im Zusammenhang mit der Entlohnung wird auf die Einführung und Regelung von Leistungsentgelten auf Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie akkordähnliche Prämien und Entgelte eingeschränkt (§ 223 Abs 1 Z 4). Die Zustimmungspflicht des Betriebsrates zur Einführung und Regelung sonstiger leistungs- und erfolgsbezogener Prämien und Entgelte entfällt; solche Regelungen können in einer Betriebsvereinbarung getroffen werden (§ 225 Abs 1 Z 16).

Zu den Z 20.1 und 20.2 (§ 234 Abs 3, 3a, 3b und 4):

Der bisherige Abs 3 wird im Interesse einer leichteren Lesbarkeit neu gegliedert. Die im letzten Unterabsatz des Abs 3 enthaltenen Bestimmungen sind nunmehr im Abs 3a und 3b enthalten. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu den Z 20.3 und 21 (§§ 234 Abs 4a und 236 Abs 1):

Die darin enthaltenen Bestimmungen tragen dem Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 27. Jänner 2009, 8 Ob A 80/08k, Rechnung: In diesem Urteil hat der Gerichtshof ausgesprochen, dass die Tage des Postenlaufes in die Anfechtungsfrist für eine Kündigung nur insoweit nicht einzurechnen sind, als es sich um den Postenlauf zur richtigen Stelle handelt, während die Tage des Postenlaufs zur unrichtigen Stelle in die Anfechtungsfrist einzurechnen sind. Gemäß den neuen Bestimmungen gilt die Einbringung der Anfechtungsklage durch den Arbeitnehmer auch dann als rechtzeitig, wenn der Arbeitnehmer die Klage binnen der dafür vorgesehenen Frist bei einem örtlich unzuständigen Gericht eingebracht hat. Dadurch soll vermieden werden, dass der Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Anfechtung einer Kündigung wegen eines bloßen Formalfehlers, der seine Ursache in einer Unkenntnis über die betriebliche Struktur und daran anknüpfend über die örtliche (Un-)Zuständigkeit des Gerichts hat, verliert.

Zu den Z 22 und 23 (§§ 237 Abs 2 und 238 Abs 1):

Durch die in diesen Bestimmungen vorgenommenen Präzisierungen werden die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates gestärkt, da nur eine rechtzeitige und vollständige Information des Betriebsrates eine angemessene Einbindung der Arbeitnehmer in betriebliche Maßnahmen ermöglicht.

Zu Z 24 (§ 242 Abs 3):

Das für den Betriebsrat geltende Benachteiligungsverbot erstreckt sich auch auf die bisher in der Aufzählung des Abs 2 nicht enthaltenen betrieblichen Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

